

**Benutzungsordnung**  
**für die Kindertageseinrichtungen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde**  
**Risum-Lindholm**  
**Träger der Kindertageseinrichtungen in Risum und Lindholm**  
**ist die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Risum-Lindholm**

Gemäß § 1 Abs. 6 der Richtlinien über den Betrieb von Kindertagesstätten der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland im Bereich des Landes Schleswig-Holstein – Kinderstättenrichtlinien – hat der Kirchengemeinderat der Ev. Luth. Kirchengemeinde Risum-Lindholm die nachstehende Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen in Risum und Lindholm beschlossen:

**Präambel**

Die evangelische Kindertageseinrichtung ist eine sozialpädagogische Einrichtung mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der in kirchlicher Verantwortung selbstständig wahrgenommen wird.

Die Kindertagesstättenarbeit hat Teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen. Sie ist Dienst der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland an Eltern und Kindern, unabhängig vom religiösen Bekenntnis und von der Nationalität der Familien.

Zur Erfüllung des familienunterstützenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages ist die Zusammenarbeit zwischen Mitarbeiterschaft und den Sorgeberechtigten erforderlich. Die Sorgeberechtigten wirken bei wichtigen Entscheidungen der Kindertageseinrichtung mit.

**Inhaltsübersicht**

- § 1 : Geltungsbereich und Rechtsform
- § 2 : Anzuwendende Vorschriften
- § 3 : Angebot der Kindertageseinrichtung
- § 4 : Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste
- § 5 : Aufnahme
- § 6 : Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung
- § 7 : Abmeldung und Kündigung
- § 8 : Regelung für den Besuch der Einrichtung
- § 9 : Gesundheitsvorsorge
- § 10 : Versicherungen
- § 11 : Mitwirkung der Sorgeberechtigten
- § 12 : Teilnahmebeiträge
- § 13 : Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

(1) Die Benutzungsordnung gilt für die Kindertageseinrichtungen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Risum-Lindholm.

(2) Jede einzelne Kindertageseinrichtung ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts.

## **§ 2**

### **Anzuwendende Vorschriften**

Die Arbeit der Kindertageseinrichtung geschieht nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften

- Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder und Jugendhilfegesetz – KJHG) vom 26. Juni 1990 (BGBl. S. 1163)
- Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG), (GVObI Schl.-H. vom 19.12.1991, S. 651)
- Mindestvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Kindertagesstätteneinrichtungen (Landesverordnung für Kindertageseinrichtungen – KiTaVO) vom 19. November 1992 (GVObI. Schl.-H. S. 517)
- die für die Kindertagesstättenarbeit in der Ev.-Luth. Kirche Norddeutschland maßgebenden Vorschriften (Verfassung der NEK, Kirchengesetze, Tarifverträge)
- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

und der Satzung des Kirchenkreises Nordfriesland für die Kindertageseinrichtungen in Risum und Lindholm in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 3**

### **Angebot der Kindertageseinrichtung**

Die Kindertageseinrichtung nimmt Kinder in folgenden Bereichen der Einrichtung auf:

- In der Krippe Kinder ab dem 1. Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr
- In den Elementargruppen in der Regel Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt
- in altersgemischten Gruppen Kinder von 1 Jahr bis zum Schuleintritt

Das genaue Angebot der einzelnen Kindertageseinrichtungen regelt eine Anlage 1 zum Betrieb der Kindertageseinrichtungen.

Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 5

## § 4

### Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

(1) Die Kindertageseinrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag von 7.00 bis 17.00 Uhr geöffnet.

Halbtagsbetreuung                      von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Die genauen Öffnungszeiten der einzelnen Kindertageseinrichtungen regelt die Anlage 1 zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen.

(2) Über Änderungen des zeitlichen Angebots (Ganztagsbetreuung, Nachmittagsbetreuung, Hinführungsgruppe, Früh- oder Spätdienst) entscheidet der Kirchengemeinderat nach Anhörung des Beirats. Diese Änderungen werden in der Anlage 1 der einzelnen Kindertageseinrichtung zu dieser Benutzungsordnung gesondert aufgeführt.

(3) Während der Sommerferien für die Allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die Kindertageseinrichtung Lindholm 2 Wochen, die Kindertageseinrichtung Risum 3 Wochen geschlossen. In Lindholm ist dafür die Zeit, zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen, in Risum nur Heiligabend und Silvester. Die weiteren Schließtage verteilen sich über das Jahr. Die Schließungszeiten werden nach Anhörung des Beirats vom Kirchengemeinderat festgelegt und bis zum 01. Juli für das kommende Kalenderjahr bekannt gegeben.

(4) Der Kirchengemeinderat kann ohne Zustimmung des Beirats einzelne Schließtage für besondere Anlässe (Mitarbeiterversammlung im Kirchenkreis, Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen) festsetzen.

(5) Wird die Kindertageseinrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung des Beitrags aus diesem Grund erfolgt nicht.

(6) In Fällen von Unwettern oder Katastrophen bleiben die Kindertageseinrichtungen dann geschlossen, wenn der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein oder der Landrat des Landkreises Nordfriesland den Schulbesuch aussetzen. Wird der Schulbesuch freigestellt, werden in unseren Kindertageseinrichtungen „Bedarfsgruppen“ eingerichtet.

(7) Die Kinder sind grundsätzlich pünktlich von den Erziehungsberechtigten oder den beauftragten Personen (siehe § 8 Abs. 4-7 dieser Benutzungsordnung) abzuholen. Der Träger ist berechtigt, bei verspätetem Abholen der Kinder außerhalb der vereinbarten Nutzungszeiten pro angefangenen 30 Minuten eine Betreuungsgebühr von 10,00 € zu erheben.

## **§ 5**

### **Aufnahme**

(1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Sorgeberechtigten in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahrs. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Während des laufenden Betreuungsjahrs können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen. In der Krippe erfolgt die Aufnahme je nach Platzangebot über das Jahr verteilt.

(2) Der Einzugsbereich jeder Kindertageseinrichtung ist in der Anlage 1 geregelt. Außerhalb des Einzugsbereichs wohnende Kinder können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze vorbehaltlich einer gesicherten Finanzierung aufgenommen werden.

(3) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, entscheidet der Kirchengemeinderat auf Vorschlag des Beirats über die Vergabe der Plätze der Einrichtung. Bei Festlegung des allgemeinen Aufnahmeverfahrens wirkt der Beirat mit.

(4) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung soll nicht älter als drei Wochen sein. Bei der Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen schriftlich festgehalten werden.

(5) Der Träger und die Kindertageseinrichtung oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach der Präambel dieser Ordnung die notwendigen Daten der Kinder und der Sorgeberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

## **§ 6**

### **Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung**

(1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt jeweils für den Bereich (Krippengruppe, Elementargruppe, altersgemischte Gruppe) für den das Kind antragsgemäß aufgenommen wurde. Für die Aufnahme des Kindes in einen anderen Bereich der Einrichtung ist ein neuer Antrag zu stellen. Bei der Vergabe der Plätze werden Kinder berücksichtigt, die vorher in einem anderen Bereich der Einrichtung betreut wurden.

## **§ 7**

### **Abmeldung und Kündigung**

(1) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahrs (31. Juli) möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Sorgeberechtigten bis zum 31. Mai schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung oder Kündigung zum 31. Mai und 30. Juni nicht entsprochen werden. Für die schulpflichtigen

Kinder ist keine Abmeldung erforderlich, da diese durch den Kirchenkreis automatisch erfolgt.

(2) In besonderen Fällen können Sorgeberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende mit Absprache der Leitung kündigen.

(3) Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Sorgeberechtigten erfolgte, kann der Träger der Einrichtung das Betreuungsverhältnis außerordentlich kündigen und über den Platz frei verfügen. Die Sorgeberechtigten werden vorab informiert.

(4) Werden die Teilnahmebeträge über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.

(5) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird.

## **§ 8**

### **Regelung für den Besuch der Einrichtung**

(1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Sorgeberechtigten dies der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Sorgeberechtigten. Für die Dauer des Besuches der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiter\_innen.

(3) Die Mitarbeiter\_innen übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Betreuungszeit wieder in die Aufsichtspflicht der Sorgeberechtigten.

(4) Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Sorgeberechtigten aufsichtspflichtig. Ein nichtschulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Sorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung hinterlegt wurde.

(5) Haben die Fachkräfte aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger der Kindertageseinrichtung erfolgen.

(6) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitperson ausgeschlossen sind.

(7) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Sorgeberechtigten erforderlich.

## **§ 9**

### **Gesundheitsvorsorge**

- (1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes während der Betreuungszeit ist das Kind schnellstmöglich abzuholen.
- (3) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist dies der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (§ 48 Bas. 2 Bundesseuchengesetz) (§ 34 Infektionsschutzgesetz).  
Auf Verlangen der Leitung ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung nach der Krankheit wieder besucht.
- (4) Es besteht Masern-Impfpflicht. Ohne den erforderlichen Nachweis ist eine Aufnahme nicht möglich.
- (5) Sofern staatliche Stellen (Land/Kreis) zum Besuch der Kindertageseinrichtung bestimmte Impfungen vorschreiben oder Hygieneregeln erlassen, ist diesen zu folgen.

## **§ 10**

### **Versicherungen**

- (1) Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Beginn der Einschulung, die in der Kindertageseinrichtung betreut werden, sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe der Reichsversicherungsordnung des Sozialgesetzbuch VII unfallversichert.
  - auf dem direkten Weg zur Kindertageseinrichtung sowie auf dem direkten Nachhauseweg
  - während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung innerhalb der Öffnungszeiten
  - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertageseinrichtung ergeben – im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertageseinrichtung, z. B. bei externen Unternehmungen.
- (2) Kinder ab 1 Jahr bis zum Schuleintritt sind über den Sammelunfallversicherungsvertrag der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland unfallversichert.
- (3) Besuchskinder und andere Gäste, die an einer Veranstaltung der Kindertageseinrichtung teilnehmen, sind ebenfalls über den Sammelunfallversicherungsvertrag der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland unfallversichert.
- (4) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertagesstätte oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit die Kindertagesstätte ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.

(5) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes (z.B. Brille usw.) sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

## § 11

### Mitwirkung der Sorgeberechtigten

Die Mitwirkung der Sorgeberechtigten erfolgt gemäß §§ 17 und 18 KiTaG durch die Elternvertretung der Kindertageseinrichtung und durch die Mitwirkung der Elternvertretung im Beirat der Einrichtung. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Beirat der Einrichtung.

## § 12

### Teilnahmebeiträge

Für die Nutzung der Kindertagesstätte werden von den Sorgeberechtigten Teilnahmebeiträge nach der jeweils geltenden Teilnahmebeitragsregelung erhoben. Die Beitragsregelung erlässt der Träger.

(2) Es wird ein Jahresbeitrag erhoben, der in 12 Teilbeträgen gezahlt wird. Der Teilbetrag ist auch während der Schließzeiten der Einrichtung in den Ferienzeiten (siehe § 4 Abs. 3 dieser Ordnung) zu entrichten.

Vorstehende Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen wurde beschlossen am 27.11.2022 vom Kirchengemeinderat.

Gleichzeitig wird die bisherige Kindergartenordnung einschließlich Elternbeitragsregelung bzw. Benutzerordnung aufgehoben.

Die Benutzungsordnung wird unter § 4 Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste um Punkt (7) erweitert. Die nachträgliche Ergänzung wurde am **16.11.2023** vom Kirchengemeinderat beschlossen.

Die Änderung der Benutzungsordnung tritt am **01. Januar 2024** in Kraft

Risum-Lindholm, den 1. Januar 2024

Nicole Sönnichsen  
für den Träger der  
Kindertagesstätten Risum und Lindholm



Andreas Schulz-Schönfeld  
Pastor

